

13.11.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - In - K - Wi

zu **Punkt ...** der 1038. Sitzung des Bundesrates am 24. November 2023

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU**COM(2022) 457 final; Ratsdok. 12413/22**

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und
der **Ausschuss für Kulturfragen**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt das am 21. Juni 2023 angenommene Verhandlungsmandat des Rates zum Verordnungsvorschlag für ein Europäisches Medienfreiheitsgesetz (European Media Freedom Act, im Folgenden: EMFA). In wichtigen Bereichen des Verordnungsvorschlags wurden Verbesserungen im Sinne der Länder erzielt. Das Europäische Parlament hat aus Sicht des Bundesrates in seiner Position zum EMFA vom 3. Oktober 2023 ebenfalls bedeutsame Vorschläge angenommen. Anlässlich des Trilogs weist der Bundesrat unter Einbeziehung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments auf die aus Sicht der Länder wichtigsten Punkte für das weitere Verfahren hin.

^{*)} Erster Beschluss des Bundesrates vom 25. November 2022, Drucksache 514/22 (Beschluss)
Zweiter Beschluss des Bundesrates vom 25. November 2022, Drucksache 514/22 (Beschluss) (2)
Dritter Beschluss des Bundesrates vom 31. März 2023, Drucksache 514/22 (Beschluss) (3)
Wiederaufnahme der Beratungen gemäß § 45 a Absatz 4 GO BR (jetzt: EU, K)

2. Der Bundesrat bekräftigt nachdrücklich das Anliegen, vielfältige und unabhängige Medien in der EU zu gewährleisten und zu bewahren. Er weist zugleich auf die maßgebende Bedeutung hin, die der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, die Kulturhoheit der Mitgliedstaaten, das Subsidiaritätsprinzip und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Artikel 5 EUV) für den EMFA haben. Der Bundesrat verweist hierzu auf seine Entschliebung vom 11. März 2022 (BR-Drucksache 52/22 (Beschluss)) sowie seine Stellungnahmen vom 25. November 2022 (BR-Drucksachen 514/22 (Beschluss) (1) und 514/22 (Beschluss) (2)) und vom 31. März 2023 (BR-Drucksache 514/22 (Beschluss) (3)).
3. Der Bundesrat begrüßt den vom Europäischen Parlament in seiner Stellungnahme an zentraler Stelle betonten Grundsatz, dass der Zweck des EMFA in der Schaffung eines Mindeststandards zum Schutz des Pluralismus und der Unabhängigkeit der Medien für die gesamte EU liegt. Den Mitgliedstaaten muss nach Ansicht des Bundesrates gleichzeitig die Möglichkeit belassen werden, höhere Standards zu erhalten und zum Schutz von Medienfreiheit und zur Förderung von Vielfalt ihre Medienordnung weiterzuentwickeln. In diesem Sinne braucht es einen prinzipienbasierten Ansatz zur Sicherung von Medienfreiheit und Medienvielfalt, der Grundprinzipien für die Medienregulierung der Mitgliedstaaten der EU festschreibt.
4. Der Bundesrat betont, dass der EMFA den Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten sowie deren verfassungsmäßige Ordnung im Medienbereich anerkennen und achten muss. In Deutschland sind die Länder nach dem Grundgesetz und der höchstrichterlichen Rechtsprechung dazu verpflichtet, eine positive Ordnung zu schaffen. Dies betrifft die Ausgestaltung der Rundfunk- und Pressefreiheit und insbesondere die zu gewährleistende Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit einer staatsfernen Medienaufsicht.
5. Der Bundesrat betont, dass Vorgaben zum Auftrag oder zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks den Mitgliedstaaten entsprechend dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dessen Protokoll Nummer 29 über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten (Amsterdamer Protokoll) vorbehalten bleiben müssen. Verfahrensvorschriften sind geeignet, insbesondere auch die Angemessenheit der Finanzierung öffentlich-rechtlicher Medien zu sichern und tragen der Unabhängigkeit und Prakti-

kabilität mit Blick auf die unterschiedlichen Systeme und Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten Rechnung.

6. Der Bundesrat bekennt sich uneingeschränkt zu einer wirkungsvollen, unabhängigen und staatsfernen Medienaufsicht sowie einer angemessenen Ausstattung der Medienaufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten. Diese zu schaffen und zu erhalten, liegt indessen in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Welche Mittelausstattung angemessen ist, kann nur unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten ermittelt werden. Das vorgeschlagene Europäische Gremium für Mediendienste muss seine Aufgaben – auch von der Einflussnahme durch die Kommission – unabhängig wahrnehmen können und hierzu auch über ein unabhängiges Sekretariat verfügen.
7. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Schutz von Medien im Online-Bereich angesichts sich rasant wandelnder Nutzergewohnheiten von besonderer Bedeutung ist. Gerade Qualitätsmedien dienen als Gegengewicht der Bekämpfung von Desinformationen, weshalb sichergestellt werden muss, dass sie die Nutzerinnen und Nutzer erreichen. Der EMFA muss die Rechte der Mediendienstanbieter gegenüber sehr großen Online-Plattformen stärken und zu mehr Rechtssicherheit beitragen.
8. Der Bundesrat fordert, dass bei den Zuständigkeiten für die Prüfung und Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt in besonderer Weise das Subsidiaritätsprinzip beachtet wird. Gerade weil die Expertise bei der Prüfung von rein nationalen, lokalen oder regionalen Sachverhalten und den entsprechenden Gegebenheiten vor Ort in den Mitgliedstaaten zu finden ist. Die Überwachungsmechanismen des EMFA sollten bei Medienkonzentrationen von für den europäischen Binnenmarkt signifikanter Bedeutung greifen.
9. Die laufende Überwachung der Einhaltung des EMFA muss effizient und wirkungsvoll ausgestaltet werden. Diesem Ziel dienen zwischen EU und Mitgliedstaaten abgestufte Befugnisse nach den europäischen Verträgen und damit auch eine Fokussierung der Kommission auf systemische Gefahren für die Medienfreiheit in der EU. Insbesondere sind die Grundsätze der Staatsferne, Unabhängigkeit sowie Verhältnismäßigkeit zu beachten.

10. Der Bundesrat betont, dass die Fristen für den Anwendungsbeginn der Verordnung so bemessen sein müssen, dass sie eine hinreichende inhaltliche Befassung mit dem EMFA sowie ein ordnungsgemäßes parlamentarisches Verfahren für etwaig notwendige Anpassungen des mitgliedstaatlichen Rechts und die praktische Umsetzung ermöglichen.
11. Der Bundesrat erklärt, dass die Länder in Wahrnehmung der Verhandlungsführung auf Ebene der EU die Verhandlungen auch weiterhin konstruktiv und ergebnisorientiert begleiten werden. Insoweit ist die vorliegende Stellungnahme gemäß Artikel 23 Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes und § 5 Absatz 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen.
12. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission und das Europäische Parlament.